ANGABEN ZU IHRER PERSON, ORGANISATION BZW. GEBIETSKÖRPERSCHAFT

Die geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf folgender EUROPA-Internetseite: http://ec.europa.eu/geninfo/legal_notices_de.htm

Datenschutzerklärung: Eingegangene Beiträge werden unter Nennung ihres Urhebers im Internet veröffentlicht, sofern dieser der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten nicht mit der Begründung widerspricht, dass eine solche Veröffentlichung seine berechtigten Interessen verletzt. In diesem Fall kann der Beitrag in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Andernfalls wird von einer Veröffentlichung abgesehen und im Prinzip auch der Inhalt nicht berücksichtigt.

1. Bitte machen Sie folgende Angaben:

Name	Juergen Bolder
Vertretene Organisation	EigBetr Ste Freiburg
Wohnort/Sitz (Land)	Freiburg i. Br., Deutschland
E-Mail-Adresse:	juergen.bolder@stadt.freibug.de

2. Vertreten Sie ein Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt?

   Ja Nein x

   Wenn ja, welche Art(en) von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen Sie, und in welchem Wirtschaftszweig?

3. Vertreten Sie eine lokale Gebietskörperschaft?

   Ja x Nein ☐

   Wenn ja, welcher Art sind die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, mit denen Sie ggf. Unternehmen betraut haben?

Wohnversorgung, Parkraumversorgung etc.

4. Sind Sie für eine Organisation tätig, die Nutzer von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vertritt?

   Ja ☐ Nein x

5. Gehören Sie einer Hochschul- oder Forschungseinrichtung an?

   Ja ☐ Nein x

6. Vertreten Sie andere Interessenträger?

   Ja ☐ Nein x

   Wenn ja, beschreiben Sie bitte:

Organisationen (z. B. NRO, Wirtschaftsverbände und gewerbliche Unternehmen) werden im Interesse der Transparenz gebeten, der Öffentlichkeit einschlägige Informationen über sich zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck tragen Sie sich in das Register der Interessenvertreter ein und verpflichten sich zur Einhaltung des dafür geltenden Verhaltenskodex.

Ist Ihre **Organisation bereits registriert,** geben Sie bitte auf der ersten Seite Ihres Beitrags Namen und Anschrift Ihrer Organisation sowie Ihre Registriernummer an:

Die Kommission geht in diesem Fall davon aus, dass der Beitrag die Auffassungen Ihrer Organisation widerspiegelt.

Ist Ihre Organisation nicht registriert, können Sie sich jetzt ins Register eintragen. Kommen Sie anschließend zu dieser Seite zurück und übermitteln Sie Ihren Beitrag als registrierte Organisation.

Antworten von nichtregistrierten Organisationen werden getrennt veröffentlicht.

ABSCHNITT A: BEGRIFF DER DIENSTLEISTUNG VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE

1. Haben Sie eine klare Vorstellung davon, welche Tätigkeiten als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können?

   Ja ☐ Nein ☐ Teilweise x

   Wenn nicht, erläutern Sie bitte die Gründe hierfür, möglichst anhand konkreter Beispiele:

Wir sind ein rein öffentlich-rechtlich organisiertes Unternehmen. Für den Bereich der Abwasserentsorgung handelt es sich um existenzielle Leistungen der „Daseinsvorsorge“. Die Abwasserbeseitigung ist keinesfalls eine wirtschaftliche Tätigkeit! Für die Bereiche der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung besteht in Deutschland der Anschluss- und Benutzungszwang, d.h. die Leistungsbeziehung wird hoheitlich und auf gesetzlicher Grundlage hergestellt. Für die Abwasserbeseitigung sind die Gemeinden mit ihren Betrieben vorrangig für die Abwasserbeseitigung verantwortlich. Es ist eine Pflichtaufgabe und diese ist durch Gesetz zugewiesen. Das Gebührenrecht lässt keine Gewinnerzielungsabsicht zu. Die Gebühren müssen angemessen und kostendeckend sein. Die Kalkulation und die Ausrichtung der Tätigkeit ist gemeinwohlorientiert. Prägend für die Tätigkeitsausrichtung ist die Nachhaltigkeit. Unsere Tätigkeit und

Aufgabe ergibt sich aus den maßgeblichen Gesetzen.

2. Kennen Sie Dienstleistungen, die von Gebietskörperschaften als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingestuft worden sind?

Ja ☐ Nein ☐

Wenn ja, beschreiben Sie diese Dienstleistungen bitte und geben Sie an, welche Gemeinwohlverpflichtungen damit verbunden sind:

ABSCHNITT B: BEGRIFF DER STAATLICHEN BEIHILFE

Der Begriff der staatlichen Beihilfe und die Voraussetzungen, unter denen die Vorschriften für staatliche Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gelten, werden im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in seiner Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union definiert.

3. Hatten Sie schon einmal Schwierigkeiten bei der Anwendung der in Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannten Kriterien?

Ja ☐ Nein ☐ Teilweise x Nicht zutreffend ☐

Wenn ja bzw. teilweise: Um welches Kriterium bzw. welche Kriterien handelte es sich?

- Wirtschaftliche Betätigung: Ja x Nein ☐
- Auswirkungen auf den Handel: Ja ☐ Nein x
- Wirtschaftlicher Vorteil: Ja ☐ Nein x
- Selektivität: Ja ☐ Nein x
- Übertragung staatlicher Mittel: Ja ☐ Nein x

4. Könnten Sie einige konkrete Beispiele geben?

Siehe Antwort zu 1.

ABSCHNITT C: ANWENDUNG DES ALTMARK-URTEILS

In seinem Urteil in der Rechtssache Altmark Trans GmbH stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass der für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährte Ausgleich keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt, wenn die vier folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Erstens muss das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut worden sein.

- Zweitens sind die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, zuvor objektiv und transparent aufzustellen.

- Drittens darf der Ausgleich nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken.

- Wenn die Wahl des Unternehmens, das mit der Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut werden soll, nicht in einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, das die Auswahl desjenigen Bewerbers ermöglicht, der diese Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann, so ist viertens die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die einem durchschnittlichen, gut geführten und angemessen ausgestatteten Unternehmen entstanden wären.

5. Hatten Sie schon einmal Schwierigkeiten bei der Anwendung der im Altmark-Urteil genannten Voraussetzungen, besonders des vierten Kriteriums?

Ja ☐ Nein x Teilweise ☐ Nicht zutreffend ☐

Wenn ja, erläutern Sie bitte diese Schwierigkeiten. Geben Sie nach Möglichkeit konkrete Beispiele:

6. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen das Altmark-Urteil von nationalen Gerichten oder nationalen Gebietskörperschaften angewendet wurde?

Ja ☐ Nein ☐

Wenn ja, könnten Sie nähere Angaben machen?

ABSCHNITT D: VORAUSSETZUNGEN GEMÄSS ENTSCHEIDUNG UND GEMEINSCHAFTSRAHMEN

Um Rechtssicherheit für die Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu schaffen und dabei gleiche Rahmenbedingungen für alle Unternehmen im Binnenmarkt zu gewährleisten, nahm die Kommission im Jahr 2005 das Altmark-Paket an. Darin erläutert sie, unter welchen Voraussetzungen Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben zulässig sind, auch wenn es sich dabei um staatliche Beihilfen handelt. In der Entscheidung werden die Voraussetzungen definiert, unter denen Ausgleichszahlungen mit dem Binnenmarkt vereinbar und nicht bei der Kommission angemeldet werden müssen, während der Gemeinschaftsrahmen erläutert, wie die Kommission alle anderen Ausgleichszahlungen bewertet, die der Anmeldepflicht unterliegen.

Die Voraussetzungen bestehen im Vorliegen eines Betrauungsakts, mit dem der Auftrag für die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem Interesse erteilt wird und der eine genaue und korrekte Definition der Dienstleistung enthält, ferner in einer Definition der Parameter zur Berechnung der angemessenen Höhe der Ausgleichszahlung, im Nichtvorliegen von Überkompensierung und in Vorkehrungen zur Verhinderung einer Überkompensierung.

D.1 BETRAUUNG

FRAGEN ZUM BETRAUUNGSAKT:

7. Sind Ihnen die Rechts- oder Verwaltungsinstrumente (Verträge, Gesetze, Konzessionen usw.) bekannt, die in Ihrem Wirtschaftszweig / Ihrer Region zur Betrauung von Unternehmen mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden?

Ja x Nein ☐

Wenn ja, könnten Sie die Rechts- oder Verwaltungsakte näher beschreiben?

Siehe 1. Die Befugnisse ergeben sich aus Gesetzen oder kommunalen Satzungen.

8. Ist Ihnen bekannt, ob der Betrauungsakt – oder eine andere für Ihren Wirtschaftszweig / Ihre Region relevante Rechtsgrundlage – eine genaue und korrekte Definition der zu erbringenden Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfasst?

Ja x Nein ☐ Teilweise ☐ Nicht zutreffend ☐

Wenn nein oder teilweise, erläutern Sie bitte und nennen Sie (ein) Beispiel(e):

9. Umfassen die Rechtsinstrumente, die Sie kennen, alle nach Artikel 4 der Entscheidung erforderlichen Elemente, wie z. B.

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtungen

  Ja x Nein x

- das bzw. die beauftragte(n) Unternehmen und den geografischen Geltungsbereich

  Ja x Nein ☐

- Art und Dauer der den Unternehmen gegebenenfalls gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte

  Ja x Nein x

- die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der Ausgleichszahlungen

  Ja x Nein ☐

- die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensierung entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden

  Ja x Nein ☐

10. Sind Sie der Ansicht, dass einige dieser Elemente zu Schwierigkeiten geführt haben?

    Ja ☐ Nein x

    Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe für die Schwierigkeiten und nennen Sie konkrete Beispiele:

Die Aufgaben und Parameter ergeben sich aus den nationalen Gesetzen. Insbesondere sichert das Kommunalabgabengesetz eine kostendeckende Finanzierung. Da es sich bei der Festsetzung der Kosten um eine Prognose handelt, haben sich Berechnungsmethoden über die anzusetzenden konkreten Kosten ergeben.

11. Hatten Sie schon einmal Schwierigkeiten mit dem Konzept des Betrauungsakts im Sinne der Beihilfe- und Binnenmarktvorschriften?

    Ja ☐ Nein x Nicht zutreffend ☐

    Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe hierfür, möglichst anhand konkreter Beispiele:

12. Hat die Betrauung mit lokalen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, besonders im Sozialbereich, Ihrer Ansicht nach zu besonderen Schwierigkeiten geführt?

    Ja ☐ Nein ☐ Teilweise ☐ Nicht zutreffend x

Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe hierfür, möglichst anhand konkreter Beispiele:

D.2 AUSGLEICHSZAHLUNGEN

I) BERECHNUNG DER KOSTEN UND DER EINNAHMEN AUS EINER DIENSTLEISTUNG VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE

13. Hatten Sie bereits einmal Schwierigkeiten mit der Berechnung der Kosten und der Einnahmen aus einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse?

Ja ☐ Nein x Teilweise ☐ Nicht zutreffend ☐

Wenn ja, könnten Sie diese Schwierigkeiten beschreiben?

14. Für Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit neben Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auch andere Tätigkeiten umfasst:
Führen Sie getrennte Bücher?

Ja x Nein ☐ Teilweise ☐ Nicht zutreffend ☐

15. Hatten Sie bei der Zuordnung der Kosten bzw. Einnahmen zu den getrennten Büchern bereits einmal Schwierigkeiten?

Ja ☐ Nein x Teilweise ☐ Nicht zutreffend ☐

Wenn ja, wären nähere Angaben hilfreich:

16. Gibt es für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, einen Leitfaden / Orientierungshilfen, die Aufschluss darüber geben, wie Kosten und Einnahmen korrekt zuzuordnen sind und wie Quersubventionierung zwischen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und anderen Tätigkeiten vermieden werden?

Ja ☐ Nein ☐ Teilweise ☐ Nicht zutreffend ☐

Wenn ja, würden wir nähere Angaben zu diesen Hinweisen/Leitlinien begrüßen:

17. In der Entscheidung und im Gemeinschaftsrahmen werden für die Kostenzuordnung die Kategorien „variable Kosten“ und „Fixkosten“ verwendet. Halten Sie diese Kategorien für geeignet?

Ja x Nein ☐ Teilweise ☐ Nicht zutreffend ☐

Wenn nein, erläutern Sie bitte die Gründe:

18. Werden bei der Berechnung der Ausgleichszahlung auch Qualitätsaspekte berücksichtigt?

Ja x Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

II) ANGEMESSENER GEWINN

Ist Ihnen ein Fall bekannt, in dem ein Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbracht hat, eine Ausgleichszahlung erhalten hat?

19. Wenn ja:

- Umfasste die Ausgleichszahlung auch einen angemessenen Gewinn?

  Ja ☐ Nein ☐

- Wurde der angemessene Gewinn auf der Grundlage der Eigenkapitalrendite berechnet, wie in der Entscheidung und dem Gemeinschaftsrahmen vorgesehen?

  Ja ☐ Nein ☐

- Wurde der angemessene Gewinn nicht auf der Grundlage der Eigenkapitalrendite berechnet, erläutern Sie bitte die Gründe, aus denen eine andere Rendite herangezogen wurde, und machen Sie Angaben zu dieser Rendite:

20. Hatten Sie bereits einmal Schwierigkeiten bei der Ermittlung des „angemessenen“ Gewinns?

Ja x Nein ☐ Teilweise ☐ Nicht zutreffend ☐

Wenn ja, bitte ausführen:

Was ist Eigenkapitalrendite gem. der Entscheidung und des Gemeinschaftsrahmens?

21. Ist Ihnen die durchschnittliche Eigenkapitalrendite im relevanten Wirtschaftszweig bekannt?

Ja ☐ Nein x Nicht zutreffend ☐

Wenn nicht, wie sind Sie bei der Ermittlung des „angemessenen“ Gewinns vorgegangen?

Selbstkostenerstattungspreis: 1% auf alle Kosten Selbstkostenfestpreis: 3% auf alle Kosten (OVG NRW – 9A373/06)

22. Wurden bei der Berechnung des angemessenen Gewinns in diesem Fall die Produktivitätsgewinne des betreffenden Unternehmens berücksichtigt?

Ja ☐ Nein x Nicht zutreffend ☐

Wenn ja, erläutern Sie dies bitte und nennen Sie ggf. Beispiele, in denen die Produktivitätsgewinne des Unternehmens bei der Berechnung der Ausgleichszahlung berücksichtigt wurden:

D.3 VERMEIDUNG VON ÜBERKOMPENSIERUNG DURCH KONTROLLE

23. Ist Ihnen bekannt, wie Überkompensierung in Ihrem Land durch Kontrolle vermieden wird?

Ja x Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Wenn ja, haben externe Rechnungsprüfer kontrolliert, dass keine Überkompensierung erfolgt?

Ja x Nein ☐

24. Sind Ihnen bereits Fälle einer Überkompensierung begegnet?

Ja ☐ Nein x Nicht zutreffend ☐

Wenn ja, würden wir nähere Angaben zur Rückzahlung begrüßen:

25. Hatten Sie bereits einmal Schwierigkeiten mit den Bestimmungen zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen?

Ja ☐ Nein x Teilweise ☐ Nicht zutreffend ☐

Wenn ja, in welchen Fällen und weshalb?

26. Laut Artikel 6 der Entscheidung darf eine Überkompensierung, die 10 % der jährlichen Ausgleichssumme (20 % im Bereiche des sozialen Wohnungsbaus) nicht übersteigt, auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Hatten Sie bereits einmal Schwierigkeiten mit der Anwendung dieser Bestimmung?

Ja ☐ Nein x Teilweise ☐ Nicht zutreffend ☐

Wenn ja bzw. teilweise, erläutern Sie bitte die Gründe:

D.4 Überwachung und Jahresberichte

Laut Artikel 7 der Entscheidung sind alle einschlägigen Unterlagen mindestens 10 Jahre lang vorzuhalten, so dass die Kommission prüfen kann, ob die Bestimmungen der Entscheidung eingehalten wurden.

27. Wurde in Ihrem Mitgliedstaat ein entsprechendes Berichtssystem für die Dienstleistungen, mit denen Sie zu tun haben, eingeführt? Wenn ja, gewährleistet es die Einhaltung dieser Bestimmungen?

Ja x Nein ☐ Teilweise ☐ Nicht zutreffend ☐

Abschnitt E: Besondere Kategorien von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Gemäß der Entscheidung sind Ausgleichszahlungen unterhalb bestimmter Schwellenwerte von der Notifizierungspflicht freigestellt.

28. Bitte erläutern Sie, ob Sie bereits einmal Schwierigkeiten hatten mit der Einstufung der Ausgleichszahlungen in die folgenden Kategorien:

– Ausgleichszahlungen von weniger als 30 Mio. EUR pro Jahr an Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 100 Mio. EUR:

Ja ☐ Nein x Teilweise ☐ Nicht zutreffend ☐

– Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser:

Ja ☐ Nein ☐ Teilweise ☐ Nicht zutreffend x

– Ausgleichszahlungen an im sozialen Wohnungsbau tätige Unternehmen:

Ja ☐ Nein ☐ Teilweise ☐ Nicht zutreffend x

– Ausgleichszahlungen für Flugverbindungen zu Inseln, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen 300 000 Fahrgäste nicht überstieg:

Ja ☐ Nein ☐ Teilweise ☐ Nicht zutreffend x

– Ausgleichszahlungen für Schiffsverbindungen zu Inseln, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen 300 000 Fahrgäste nicht überstieg:

Ja ☐ Nein ☐ Teilweise ☐ Nicht zutreffend x

– Ausgleichszahlungen für Flughäfen, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen die Zahl von 1 000 000 nicht überstieg:

Ja ☐ Nein ☐ Teilweise ☐ Nicht zutreffend x

– Ausgleichszahlungen für Seehäfen, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen die Zahl von 300 000 nicht überstieg:

Ja ☐ Nein ☐ Teilweise ☐ Nicht zutreffend x

29. Welche Arten von Dienstleistungen sind im Krankenhausbereich über Ausgleichszahlungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse finanziert worden?

30. Welche Arten von Dienstleistungen sind im sozialen Wohnungsbau über Ausgleichszahlungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse finanziert worden?

31. Ermöglichen die in der Entscheidung vorgesehenen Schwellenwerte Ihrer Ansicht nach die angestrebte Vereinfachung und sorgen sie gleichzeitig für die korrekte Anwendung der Vorschriften?

Ja x Nein ☐ Teilweise ☐ Nicht zutreffend ☐

Wenn nicht, erläutern Sie bitte die Gründe hierfür, möglichst anhand konkreter Beispiele:

32. Entsprechen die Schwellenwerte Ihrer Erfahrung nach dem Bedarf in den jeweiligen Kategorien?

Ja ☐ Nein ☐ Teilweise ☐

Ja ☐ Nein ☐ Teilweise ☐

Ja ☐ Nein ☐ Teilweise ☐

Wenn nicht bzw. teilweise, erläutern Sie bitte, welche Schwellenwerte dem Bedarf in der betreffenden Kategorie nicht entsprochen haben und weshalb:

33. Sind Sie der Ansicht, dass der zweifache Schwellenwert – 30 Mio. EUR für die Höhe des Ausgleichs und 100 Mio. EUR für den Umsatz – zu Schwierigkeiten geführt hat?

Ja ☐ Nein ☐ Teilweise ☐

Wenn ja, erläutern Sie bitte anhand konkreter Beispiele, ob die Schwierigkeiten auf die Kombination der beiden Werte, einen Wert oder beide Werte zurückzuführen sind:

34. Sind Ihnen, abgesehen von Ausgleichszahlungen, andere Instrumente bekannt, über die Gebietskörperschaften gemeinwirtschaftliche Tätigkeiten fördern (z. B. direkte Beihilfen an Nutzer, die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch den Staat selbst)?

Ja x Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Wenn ja, machen Sie bitte Angaben zu diesen Instrumenten und ihren Anwendungsbereichen:

Es ist bekannt, dass bei Privatisierungen übermäßig hohe Renditen vereinbart werden, die über den Rahmen der Eigenkapitalverzinsung im Gebührenrecht hinausgehen. Diese Renditen werden durch die Gebührenzahler finanziert sowie durch den allgemeinen Haushalt abgesichert. Es gibt auch Kommunalgarantien für Kredite an private Investoren.

ABSCHNITT F: WETTBEWERB UND INNERGEMEINSCHAFTLICHER HANDEL

35. Waren bzw. sind die Kernelemente der Entscheidung und des Gemeinschaftsrahmens (besonders der Betrauungsakt und das Nichtvorliegen von Überkompensierung) Ihrer Erfahrung nach geeignet, um gleiche Rahmenbedingungen für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

erbringen, und gewerblichen Unternehmen zu wahren und um Verfälschungen des Wettbewerbs und des innergemeinschaftlichen Handels zu vermeiden?

Ja x Nein ☐ Teilweise ☐ Nicht zutreffend ☐

Wenn nein, weshalb?

36. Werden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Ihrem Wirtschaftszweig / Ihrer Region von verschiedenen Unternehmen erbracht?

Ja ☐ Nein x Nicht zutreffend ☐

Wenn nein, weshalb nicht?

Es besteht jeweils ein Gebietsmonopol. Dieses kann durch kommunale Unternehmen wahrgenommen werden oder es werden private Unternehmen eingeschaltet. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Kommune oder Gemeinde.

37. Sind Sie der Ansicht, dass die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse den innergemeinschaftlichen Handel in Ihrem Wirtschaftszweig / Ihrer Region in keiner Weise oder nicht wesentlich beeinträchtigt?

Ja ☐ Nein x Teilweise ☐ Nicht zutreffend ☐

Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe, möglichst anhand konkreter Beispiele:

Kommentar: ***Private internationale Unternehmen und Konzerne werden als Auftragnehmer vielfach beteiligt und haben Vorteile gegenüber kleineren Unternehmen und beklagen trotzdem ständig eine Einschränkung des Wettbewerbs.***

38. Sind Sie der Ansicht, dass die Beihilfevorschriften für Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in bestimmten Fällen zur Abschottung des Marktes führen oder andere Wettbewerbsverfälschungen verursachen?

Ja ☐ Nein x Teilweise ☐

Wenn ja, weshalb und in welchen Fällen?

ABSCHNITT G: MAßNAHMEN ZUR RICHTIGEN UMSETZUNG DER ENTSCHEIDUNG UND DES GEMEINSCHAFTSRAHMENS

39. Haben die Gebietskörperschaften Ihres Landes Ihrer Kenntnis nach in irgend einer Form Hinweise / einen Leitfaden zur Umsetzung der Entscheidung und des Gemeinschaftsrahmens erstellt?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

40. Finden Sie das Arbeitspapier der Kommissiondienststellen über häufig gestellte Fragen zur Anwendung der Beihilfevorschriften auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nützlich?

Ja ☐ Nein ☐ Teilweise x Nicht zutreffend ☐

41. Kennen Sie den interaktiven Informationsdienst, über den Fragen zur Anwendung der EU-Vorschriften auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse/Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse beantwortet werden können?

Ja ☐ Nein x Nicht zutreffend ☐

42. Falls Sie über den interaktiven Informationsdienst bereits Fragen gestellt haben: Waren Sie zufrieden mit dem Dienst?

Ja x Nein ☐ Teilweise ☐ Nicht zutreffend x

Wenn nein, weshalb nicht?

43. Sind die Entscheidung und der Gemeinschaftsrahmen Ihrer Ansicht nach ausreichend bekannt und werden Sie korrekt umgesetzt?

Ja ☐ Nein ☐ Teilweise ☐ Nicht zutreffend ☐

Wenn nein, geben Sie bitte an, welche Interessenträger nicht ausreichend informiert sind. Worauf ist dies Ihrer Meinung nach zurückzuführen?

ABSCHNITT H: VERSCHIEDENES

44. Haben die Entscheidung und der Gemeinschaftsrahmen Ihrer Erfahrung nach das richtige Gleichgewicht zwischen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben und der Schaffung gleicher Rahmenbedingungen für alle Unternehmen und in allen Mitgliedstaaten im Binnenmarkt hergestellt?

Ja ☐ Nein x Teilweise ☐ Nicht zutreffend ☐

Wenn nicht, erläutern Sie bitte anhand konkreter Beispiele die Gründe hierfür:

Es besteht Unsicherheit, ob die Europäische Kommission zukünftig bei der Schaffung des Gleichgewichtes, weitere Wettbewerbselemente einfordern wird.
Es besteht Unsicherheit, ob die Europäische Kommission die im Lissaboner Vertrag gestärkte kommunale Selbstverwaltung und die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse angemessen respektiert, beachtet und schützt.
Die Inhouse-Vergabe-Grundsätze müssen auch im Bereich des Beihilfenrechts Anwendung finden. Wie werden Quersubventionen von privaten Unternehmen behandelt, die in Monopolbereichen, agieren? Die öffentlichen Unternehmen werden unter Druck gebracht, die privaten Unternehmen subventionieren aber quer um in jedem Gebietsmonopol günstigere Preise anzubieten. Es besteht ein großer Widerspruch! Dieser Widerspruch entspricht auch nicht dem Verursacherprinzip aus der WRRL. Das Beihilfenregime schützt diesen Missstand.

45. Sind Ihrer Ansicht nach Fälle aufgetreten, in denen die Anwendung der EU-Vorschriften auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu Schwierigkeiten geführt hat, die in diesem Fragebogen nicht zur Sprache gekommen sind?

Ja ☐ Nein ☐ Teilweise ☐ Nicht zutreffend ☐

Wenn ja bzw. teilweise, erläutern Sie bitte anhand konkreter Beispiele, welche Vorschriften zu den Schwierigkeiten geführt haben und weshalb:

46. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Vielen Dank für die vollständige/teilweise Beantwortung dieses Fragebogens!